

Hinweise zum Ausfüllen der Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Allgemein:

Anspruchsberechtigt beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sind Leistungsempfänger nach dem SGB XII Sozialhilfe oder nach § 2 AsylbLG, Wohngeldempfänger, und/oder Empfänger von Kindergeldzuschlag.

Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld wenden sich bitte an Ihr zuständiges Jobcenter.

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung, BAföG oder BAB erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Mit dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindertagesstätten, Kindergärten, Kinderkrippen, Horte und Kindertagespflegestellen zu verstehen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unter 18 Jahre).

Die Lernförderung, die eintägigen Ausflüge Schule/Kindertageseinrichtung, das Mittagessen in Kita, Schule und Hort und die Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit werden über die Bildungskarte abgerechnet. Dieses ist ein elektronisches Online-System zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Bitte legen Sie dem jeweiligen Anbieter (Sportverein, Caterer, Lernförderer, Schule, Kita, etc.) die Bildungskarte bzw. die Bildungskartenummer vor, damit der Anbieter abbuchen kann.

Bitte beachten Sie:

Die Leistungen werden nur auf gesonderten Antrag erbracht. Die jeweiligen Antragsformulare sind über die Internetseiten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de **Verlinkung auf die Anträge** abrufbar und liegen im Sozialamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie in den Wohngeldstellen aus.

Geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die jeweilige Leistung beantragt wird.

Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist für die jeweilige Leistung ein gesonderter Antrag zu stellen.

Reichen Sie die Anträge vollständig ausgefüllt mit den notwendigen Nachweisen ein.

Als Bezieher von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) bei Ihrem jeweiligem Jobcenter und als Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach § 2 AsylbLG beim Sozialamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte an den jeweiligen Regionalstandorten, siehe hier: **Verlinkung zu den Mitarbeitern auf die Seite mit den Anträgen**

Eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badebekleidung o. ä.).

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule Kindertageseinrichtung

Bitte beachten Sie: Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Leistung in Höhe von maximal 10,00 Euro pro Monat kann für nachstehende Leistungen eingesetzt werden:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein,

- Anglerverein, Pekip, Krabbelgruppe)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Veranstaltungen im Museum)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Es können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an den genannten Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Lernförderung

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z. B. gesundheitliche Gründe) erfolgt. Die Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang.

Geeignet und erforderlich ist eine ergänzende Lernförderung in der Regel dann, wenn anderenfalls die Erreichung der wesentlichen Lernziele gefährdet ist, d. h. eine Versetzungsgefährdung besteht. Der Wunsch, bessere Schulnoten zu erlangen, stellt keinen Grund für eine ergänzende Lernförderung dar. Die Lernförderung kommt nicht in Betracht, wenn Ursache des Bedarfes unentschuldigtes Fehlen und eine Verhaltensänderung in dieser Hinsicht nicht absehbar ist.

Ohne eine Einschätzung seitens der Schule, welcher Lernförderbedarf zum Erreichen des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht entschieden werden. Bitte fügen Sie dem Antrag die Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung bei. [Verlinkung Formular Schule Lernförderung](#)

Mehrtägige Klassenfahrten/ Ausflüge in der Kindertageseinrichtung

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen.

Übernommen werden können auch Leihgebühren für Gegenstände, wenn diese für den konkreten Anlass einmalig benötigt werden (z. B. Leihgebühren für eine Skiausrüstung bei einer Skifreizeit). [Verlinkung Formular Schule Klassenfahrt](#)

Schülerbeförderung

Ein Bedarf an Schülerbeförderungskosten kann für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs bestehen, soweit die Aufwendungen nicht von Dritten (Schülerbeförderungssatzung) übernommen werden. Der Nachweis, dass keine Aufwendungen von Dritten getragen werden, ist grundsätzlich durch Vorlage des ablehnenden bzw. teilehnehmenden Bescheides des Trägers der Schülerbeförderung vom Antragsteller mit dem Antrag vorzulegen.

persönlicher Schulbedarf

Der Bedarf auf persönlichen Schulbedarf setzt den Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule voraus.

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen:

- Grundschulen, Regionale Schulen, Gymnasien,
- Integrierte Gesamtschulen, Kooperative Gesamtschulen
- Förderschulen
- staatlich genehmigte bzw. anerkannte Privatschulen

Unter berufsbildenden Schulen versteht man

- Berufsschulen (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr)
- Berufsfachschulen
- Höhere Berufsfachschulen
- Fachgymnasien
- Fachoberschulen
- Abendgymnasien